

Siebentes Buch.

Das Familienrecht.¹

Einleitung.

§ 310.

I. Das Familienrecht befaßt sich mit zwei verschiedenen Gegenständen, die miteinander nur in looerem Zusammenhange stehen: es regelt nämlich einerseits die personen- und güterrechtlichen Wirkungen des Verlöbnisses, der Ehe, der Verwandtschaft und des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, soweit sie nicht dem Erbrecht angehören (Familienrecht im engeren Sinn), andererseits den Rechtsschutz, der Personen zuteil wird, die ihre Interessen nicht selber wahrzunehmen imstande sind (Vormundschafts- und Pflégschaftsrecht).

II. Hauptquelle des Familienrechts ist das vierte Buch des bürgerlichen Gesetzbuchs. Daneben kommen aber noch andre Reichs- und Landesgesetze, vor allem das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 8. Februar 1875, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898, die Zivilprozeßordnung (namentlich ihre Regeln über die Anfechtung einer Ehe oder der Ehelichkeit eines Kindes sowie über die Ehescheidung), die Landesgesetze über die sogenannte Kinstaltsvormundschaft usw. in Betracht.

Nicht zu verkennen ist, daß die Festsetzung der familienrechtlichen Regeln durch die verschiedenen Gesetze nicht gerade dazu beiträgt, andre Gesetze vollständig zu machen. Man vergleiche z. B., daß im BZB. bestimmt ist, „das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Ausschub der Eheschließung nicht gestattet“ (1816 II), und daß dann ein anderes Gesetz zuläßt, „der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen, wenn ihm Arglich becheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Ausschub der Eheschließung nicht gestattet“ (BZB. v. 8. Febr. 1875 § 50).

1) Sohmel, Familienrecht (98); Kommentar zu BZB. Buch IV von Pfand-Unger, 3. Aufl. I (06); Staudinger-Engelmann, 5. u. 6. Aufl. (10); Cprl u. v. Stumme (00, 04); H. B. Schmidt und Buchs (jetzt 07).